

VG Würzburg

Beschluss vom 27.4.2007

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

1. Der 1959 geborene Antragsteller türkischer Staatsangehörigkeit betreibt seit Juli 2005 ein Asylverfahren in Deutschland. Er beruft sich auf staatliche Verfolgung als türkischer Kurde und Aktivist der PKK, der aus der Haft geflohen sei. Vorgelegten Unterlagen zufolge wurde er in der Türkei 1995 zu lebenslanger Freiheitsstrafe (wegen Mitgliedschaft in der PKK und wegen separatistischer Aktivitäten) verurteilt. Wegen Auslieferungersuchen der Türkei und der Schweiz war der Antragsteller aufgrund von Beschlüssen des Oberlandesgerichts (OLG) Bamberg im August 2006 den Schweizer Behörden übergeben worden. Zwischenzeitlich wurde er jedoch in der Schweiz freigelassen, das OLG Bamberg erklärte mit Beschluss vom 12. März 2007 die Weiterlieferung des Antragstellers aus der Schweiz in die Türkei zur Strafvollstreckung für unzulässig, das Schweizerische Verfahren zur Auslieferung in die Türkei wurde beendet. Die Bevollmächtigte des Antragstellers hat am 20. März 2007 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) beantragt, dem Mandanten wieder die Einreise aus der Schweiz nach Deutschland zu gestatten.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 des Bescheides), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2), bejahte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 4 AufenthG und entschied im Übrigen gegen den Antragsteller. Die Entscheidung war hinsichtlich des „Offensichtlichkeitsverdikts“ auf § 30 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG gestützt; wegen des weiteren Bescheidinhalts wird auf die Akten Bezug genommen.

2. Der – zusammen mit einer Klage – am 6. März 2007 beim Verwaltungsgericht (VG) Ansbach gestellte (und dann ans VG Würzburg verwiesene) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO blieb erfolglos (VG Würzburg, Beschluss vom 29.03.2007, W 5 S 07.30065).

3.

Am 2. April 2007 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigte

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 Abs. 1 VwGO

beantragen und vortragen, mit dem Beschluss vom 29. März 2007 habe das Gericht das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Es gehe hier zwar nicht um die Versäumung einer gesetzlichen Frist im Sinn des § 60 VwGO. Das Gericht hätte aber vor seiner Entscheidung die Übersendung der Klage- und (erweiterten) Antragsbegründung vom VG Ansbach abwarten und den darin enthaltenen Vortrag berücksichtigen müssen, von deren Existenz das VG Würzburg aus einem Telefonat mit der Anwältin gewusst habe. Diese Begründung selbst sei beim VG Ansbach fristgerecht eingereicht und lediglich verspätet von dort ans VG Würzburg weitergeschickt worden.

II.

1. Der Antrag ist – wie die Bevollmächtigte offenbar selbst erkennt – als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO nicht statthaft; um eine dort genannte Frist und ggf. deren Versäumung geht es hier gar nicht. Im Übrigen liegt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Denn weil das Gericht über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO binnen 1 Woche entscheiden soll (§ 36 Abs. 3 Satz 5 AsylVfG) und weil nicht angegebene Tatsachen und Beweismittel normalerweise unberücksichtigt bleiben (§ 36 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG), obliegt es selbstverständlich dem Asylsuchenden, binnen 2 Wochen nach Bescheidzustellung alles gegen die Abschiebungsandrohung vorzubringen. Die Klage- bzw. erweiterte Antragsbegründung datiert aber vom 23. März 2007, also mehr als 3 Wochen nach Zustellung des Bundesamt-Bescheides. Zudem bezieht sich die „erweiterte“ Darstellung im Wesentlichen nur auf die – gerichtsbekannte – allgemeine Lage in der Türkei, aber nicht auf die konkrete Person des Antragstellers und dessen Vortrag, ausgenommen den lapidaren Hinweis auf den zwischenzeitlich am 12. März 2007 ergangenen (aber dem Gericht nicht vollständig vorgelegten) Beschluss des OLG Bamberg (der vollständige Beschluss ging beim VG Würzburg erst am 02.04.2007 zusammen mit anderen Unterlagen vom Bundesamt ein).

Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes (103 Abs. 1 GG, § 88 VwGO) wertet das Gericht den Antrag jedoch als solchen nach § 80 Abs. 7 VwGO auf Änderung des Beschlusses vom 29. März 2007 und (nunmehrige) Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Dieser Antrag ist zulässig, aber nicht begründet. Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Abs. 5 von Amts wegen jederzeit ändern oder aufheben. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann außerdem jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Änderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist ein neues, selbstständiges Verfahren. Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht wie bei einem Rechtsmittelverfahren die – ursprüngliche – Richtigkeit der zuvor gemäß § 80 Abs. 5 VwGO getroffenen Entscheidung, sondern die Prüfung, ob diese Entscheidung Bestand haben oder ganz oder teilweise geändert werden soll.

2. Auch weiterhin bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts (§ 36 Abs. 3 und 4 AsylVfG), wobei Prüfungsgegenstände die Abschiebungsandrohung und inzident die Offensichtlichkeitsentscheidung sind, während die Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wegen § 50 Abs. 3 AufenthG keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Androhung hat.

Berücksichtigt man den Vortrag der Bevollmächtigten vom 2. April 2007, die erweiterte Begründung vom 23. März 2007 und den jetzt vollständig vorliegenden Beschluss des OLG Bamberg vom 12. März 2007, so bleibt – auch nach eigener Aussage des Antragstellers – dessen Betätigung als Führungsperson innerhalb der PKK, die jedenfalls die ideologische Schulung von Kämpfern betrieb. Dies rechtfertigt die Annahme der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 Alternative 3 AufenthG (Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen).

Insoweit folgt das Gericht den zutreffenden Feststellungen und der Begründung im angefochtenen Bescheid und sieht von einer weiteren Darstellung ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), es verweist im Übrigen auf seinen Beschluss vom 29. März 2007.

3. Die Entscheidung des Bundesamtes über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat – wie oben dargelegt – keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung und ist deshalb nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung nach § 36 Abs. 4 AsylVfG. Allerdings gibt die (am 02.04.2007 dem VG bekannt gewordene und rechtliche zutreffende) Mitteilung des Bundesamtes vom 29. März 2007 an die Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, wonach wegen der Ablehnung des Auslieferungsersuchens der Türkei jetzt das zeitliche Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 4 AufenthG nicht mehr bestehe, Anlass zu folgender – den Beschluss vom 29. März 2007 ergänzender – Anmerkung (auch im Hinblick auf das noch anhängige Klageverfahren):

Grund für die Ablehnung des Auslieferungsersuchens war der Beschluss des OLG Bamberg. Das OLG Bamberg kam nach eigenen Recherchen (über das Bundesamt für Justiz) und unter Würdigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu der Auffassung, dass die – erwiesene – Beteiligung eines Militärrichters an der Verurteilung des Antragstellers im Jahr 1995 rechtlich bedenklich ist, Zweifel an einem fairen Verfahren und an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Strafgerichts wecken kann, und dass an dieser Einschätzung auch die dem Strafurteil folgenden Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs von 1996 und des Schwurgerichts von 2006 nichts geändert haben. Das OLG Bamberg hat aus diesen Gründen ein Auslieferungshindernis nach § 73 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. Nach § 73 Satz 1 IRG ist u. a. die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde; Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt das Recht auf ein faires Verfahren (offen gelassen hat das OLG Bamberg die Frage eines weiteren Auslieferungshindernisses nach Art. 3 EMRK – Folterverbot –, das den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 AufenthG betrifft). Wurde der Antragsteller aber in einem Art. 6 Abs. 1 EMRK widersprechenden Verfahren verurteilt, so hätte er bei einer Abschiebung in die Türkei wohl die Verbüßung der (Rest-)Strafe zu erwarten, die nicht weniger menschenrechtswidrig angesehen werden könnte als das zugrunde liegende Strafverfahren. Damit dürften hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt sein, der durch § 60 Abs. 6 AufenthG nicht ausgeschlossen wird (vgl. z. B. VG Aachen, U.v. 11.10.2006, 8 K 1146/02.A, in juris). Einer Abschiebung des Antragstellers in ein anderes Land, z. B. die Schweiz, stünde dieses Hindernis aber nicht entgegen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.